

I. Verwaltungsgerichtshof. **Entscheid vom 22. Dezember 1999.** In der Beschwerdesache **(1A 99 34) A., B., C. und D. X., ...**, vertreten durch Rechtsanwalt ..., Beschwerdeführer, gegen das **Polizeidepartement des Kantons Freiburg**, Abteilung für Fremdenpolizei, Rte d'Englisberg 9/11, 1763 Granges-Paccot, Beschwerdegegner, betreffend **Fremdenpolizei, Ausweisungsandrohung wegen Straftaten und Bedürftigkeit, (Entscheid der Fremdenpolizei vom 5. März 1999)**

**hat sich ergeben:**

- A. Der 1972 geborene A.X., mazedonischer Staatsangehöriger, kam am 19. Juni 1990 im Rahmen der Bestimmungen über den Familiennachzug in die Schweiz. Am 21. Oktober 1992 stellte die Fremdenpolizei des Kantons Freiburg ihm die Niederlassungsbewilligung C aus. A.X. ist verheiratet mit B. und hat mit ihr zwei Kinder: C. und D. Die Ehefrau und die Kinder verfügen ebenfalls über die Niederlassungsbewilligung.

Am 18. Juni 1998 verurteilte das Zuchtgericht des ...bezirks A.X. wegen Betrugs (Art. 146 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937, StGB, SR 311.0) zu zwölf Wochen Gefängnis. Der Vollzug der Strafe wurde aufgeschoben und die Probezeit auf drei Jahre festgesetzt. X. wurde zudem verpflichtet, der Gemeinde Y. den Betrag von 9946.45 Franken zu bezahlen. Aus dem summarisch begründeten Urteil ergibt sich, dass A.X. gestützt auf teilweise falsche Aussagen von der Gemeinde Y. Fürsor geleistungen bezogen hat. Das Strafurteil ist rechtskräftig.

- B. Mit Verfügung vom 5. März 1999 drohte das Polizeidepartement, Abteilung Fremdenpolizei, A.X. und seiner Familie die Ausweisung aus der Schweiz an. Dabei stützte es sich auf die strafrechtliche Verurteilung sowie auf den Umstand, dass die Familie X. seit dem Jahre 1995 von der Gemeinde Y. Unterstützungsbeiträge in der Höhe von 57'420.15 Franken bezogen hat. In den Erwägungen wird ausgeführt, dass die Aufenthaltsbedingungen von A.X. und seiner Familie noch einmal überprüft werde, wenn diese der Allgemeinheit nach Ablauf von zwölf Monaten immer noch voll zu Last fallen sollten.

Gegen diesen Entscheid lässt die Familie X. Verwaltungsgerichtsbeschwerden führen mit dem Antrag, es sei die erwähnte Verfügung aufzuheben. Zur Begründung macht sie geltend, dass es sich um eine unverhältnismässige Massnahme handele. Der Vorsteher des Polizeidepartements verzichtet auf eine Stellungnahme, beantragt aber Abweisung der Beschwerde.

**Der I. Verwaltungsgerichtshof  
zieht in Erwägung:**

1. Die Beschwerdeführer erhielten den angefochtenen Entscheid am 11. März 1999. Die dreissigtägige Beschwerdefrist (Art. 79 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege, VRG, SGF 150.1) ist eingehalten, denn die Beschwerde wurde am 12. April 1999 eingereicht. Vom 1. April bis und mit dem 11. April stand die Rechtsmittelfrist übrigens still (Art. 30 Abs. 2 VRG).
2. a) Nach Art. 10 Abs. 1 lit. a Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 (ANAG; SR 142.20) kann der Ausländer aus der Schweiz ausgewiesen werden, wenn er wegen eines Verbrechens oder Vergehens gerichtlich bestraft wurde. Die Ausweisung soll indes nur verfügt werden, wenn sie nach den gesamten Umständen angemessen, d.h. verhältnismässig (BGE 122 II 433 Erw. 2) erscheint (Art. 11 Abs. 3 Satz 1 ANAG). Bei der Beurteilung der Angemessenheit ist namentlich auf die Schwere des Verschuldens, die Dauer der Anwesenheit in der Schweiz sowie auf die dem Ausländer und seiner Familie drohenden Nachteile abzustellen (Art. 16 Abs. 3 Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 1. März 1949, ANAV, SR 142.201).

Je länger ein Ausländer in der Schweiz anwesend war, desto strengere Anforderungen sind grundsätzlich an die Anordnung einer Ausweisung zu stellen. Bei schweren Straftaten, insbesondere bei Gewalt-, Sexual- und schweren Betäubungsmitteldelikten, und erst recht bei Rückfall beziehungsweise wiederholter Delinquenz besteht ein wesentliches öffentliches Interesse an einer Ausweisung. Entscheidend sind aber immer die gesamten Umstände des Einzelfalles (zum Ganzen BGE 122 II 433 Erw. 2b und c mit Hinweisen).

- b) Nach Art. 10 Abs. 1 lit. d ANAG kann ein Ausländer auch dann aus der Schweiz oder aus einem Kanton ausgewiesen werden, wenn er oder eine Person, für die er zu sorgen hat, der öffentlichen Wohltätigkeit fortgesetzt und in erheblichem Masse zur Last fällt. In der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist die Erheblichkeit der Fürsorgebedürftigkeit bei einem geleisteten Gesamtbetrag von 80'000 Franken, der über einen Zeitraum vom 4. Quartal 1985 bis April 1991 bezogen worden ist, bejaht worden. Als fortgesetzt betrachtete das Bundesgericht die Abhängigkeit, retrospektiv betrachtet, bei einer Zeitdauer von mehr als fünf Jahren. Bei der Entfernung eines Ausländers oder einer Ausländerin wegen Bedürftigkeit gehe es in erster Linie aber darum, eine zusätzliche und damit künftige Belastung der öffentlichen Wohlfahrt zu vermeiden. Ob dies der Fall sein werde, lasse sich nicht mit Sicherheit, sondern nur aufgrund einer Prognose der finanziellen Ent-

wicklung feststellen. Dabei sei von den aktuellen Verhältnissen im Zeitpunkt des zu fällenden Entscheids auszugehen (BGE 119 Ib 1 Erw. 3a-d). Nach Art. 11 Abs. 3 ANAG soll auch bei einer Ausweisung nach Art. 10 Abs. 1 lit. d unnötige Härten vermieden werden. In diesen Fällen kann auch bloss Heimschaffung verfügt werden.

- c) Erscheint eine Ausweisung zwar nach Art. 10 Abs. 1 lit. a und b ANAG rechtlich begründet, aber nach den Umständen nicht angemessen, dann soll sie angedroht werden. Die Ausweisungsandrohung ist als schriftliche, begründete Verfügung zu erlassen und soll klar darlegen, was vom Ausländer erwartet wird (Art. 16 Abs. 3 ANAV).
3. Der Beschwerdeführer A.X. bestreitet nicht, dass er mit der Verurteilung wegen Betrugs einen formellen Ausweisungsgrund gesetzt hat. Er beruft sich jedoch darauf, der angefochtene Entscheid sei unverhältnismässig.

Das Vergehen von A.X. wiegt nicht allzu schwer. Der gleichen Auffassung ist die Fremdenpolizei, hat sie doch von einer Ausweisung abgesehen und lediglich eine Ausweisungsandrohung verfügt. Diese Massnahme lässt sich nicht beanstanden. Zwar verfügt der Beschwerdeführer, soweit aus den Akten ersichtlich, über einen unbescholtenen Leumund und hat sonst in der Schweiz nie zu Klagen Anlass gegeben. Grundsätzlich deutet nichts darauf hin, dass er erneut straffällig werden könnte. Der Beschwerdeführer A.X. hat aber immerhin durch falsche Angaben Fürsorgeleistungen erschlichen. Mit dem Strafurteil wird er verpflichtet, seiner Wohngemeinde 9946.45 Franken zurückzubezahlen. Die Gesamtforderung der Gemeinde beläuft sich auf 57'420.15 Franken. Aus den Akten ergibt sich zudem, dass der Beschwerdeführer im Jahre 1993 einen Unfall erlitten haben soll und seither aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr arbeitet. Er bezieht keine Invalidenrente, sondern wird ausschliesslich von der Gemeinde Y. unterstützt. Auch seine Ehefrau geht keiner Arbeit nach.

Nach dem Gesagten bleibt festzustellen, dass weder A. noch B.X. einer Arbeit nachgehen, sondern ausschliesslich Fürsorgeleistungen beziehen. Zwar wollen sie die Schulden beim Sozialdienst sobald als möglich zurückbezahlen und die Ehefrau will eine Stelle suchen, um die finanzielle Situation der Familie zu verbessern. Konkretes wird jedoch nicht vorgebracht. Die Beschwerdeführer müssen wissen, dass sie aus der Schweiz ausgewiesen werden können, wenn sie weiterhin Fürsorgeleistungen beziehen. Dass sie mit einer formellen Verfügung auf diesen Umstand hingewiesen werden und ihnen zusätzlich die Ausweisung für den Fall angedroht wird, wenn sie der Allgemeinheit nach Ablauf von zwölf Monaten immer noch voll zur Last fallen, ist bei der Gesamtwürdigung der Umstände als durchaus verhältnismässig und sinnvoll zu bezeichnen. Somit erweist sich die Beschwerde als unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist.

4. Bei diesem Ausgang des Verfahrens tragen die Beschwerdeführer die Verfahrenskosten (Art. 131 Abs. 1 VRG). Die Gerichtskosten werden, angesichts der prekären finanziellen Situation der Beschwerdeführer auf 100 Franken festgesetzt (Art. 1 und 2 des Tarifs vom 17. Dezember 1991; SGF 150.12).

Parteikosten werden keine zugesprochen (Art. 137 VRG).